

Herausgeber: Jochen Papenhausen  
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht

## Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

2 OLG Frankfurt: Unterlassungserklärung gegenüber Dritten reicht nicht aus

3 Anmerkung von RA Papenhausen zur Wiederholungsgefahr und Vertragsstrafe

>> EuGH: Keine Pflicht, Telefonnummer im Impressum anzugeben, [MiKaP 2008/11](#), S. 122

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

6 OLG Köln: Herausgabeanspruch von IP-Adressen vom Provider verneint / Filesharing

8 Anmerkung von RA Papenhausen zum Herausgabeanspruch von IP-Adressen

9 LG Krefeld: Rechtswidrige Akteneinsicht seitens der Tonträgerindustrie / Filesharing

10 Anmerkung von RA Papenhausen zur Akteneinsicht der Tonträgerindustrie u. a.

>> OLG Hamm: Domainname zulässig / Anwaltskanzlei mit Ortsnamen, [MiKaP 2008/11](#), S. 124

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

>> BVerfG: Weiterer Beschluss zur Vorratsdatenspeicherung (TKG), [MiKaP 2008/11](#), S. 125

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht*

>> ArbG Detmold: Zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, [MiKaP 2008/11](#), S. 128

### Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Jochen Papenhausen,

Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: [post@kanzlei-papenhausen.de](mailto:post@kanzlei-papenhausen.de), Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe inkl. Haftungsausschluss.

## **OLG Frankfurt: Unterlassungserklärung gegenüber Dritten reicht nicht aus**

In dem Fall, den das OLG Frankfurt am Main<sup>1</sup> aktuell entscheiden musste, hatte sich ein Abgemahnter nicht gegenüber dem Abmahnenden, sondern gegenüber einem Dritten, der keine Abmahnung ausgesprochen hatte, unterworfen:

Die strafbewehrte Unterlassungserklärung wurde nicht gegenüber dem eigentlichen Abmahner, sondern gegenüber der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, einem Wettbewerbsverband, abgegeben.

Dieser Wettbewerbsverband hatte die aufgedrängte Unterlassungserklärung jedoch nicht angenommen.

Das OLG Frankfurt entschied hier, dass eine Unterwerfung gegenüber einem Dritten nicht ausreicht, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen: Der Abmahner hatte daher mit seiner Klage auf Unterlassung Erfolg.

Zuvor hatte bereits das LG Frankfurt a. M.<sup>2</sup> identisch entschieden.

Das OLG Frankfurt sowie das LG Frankfurt vertreten die Auffassung, dass es hier dahinstehen kann, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Drittunterwerfungserklärung, die vom Dritten nicht verlangt, aber gleichwohl angenommen worden ist, überhaupt geeignet ist, die Wiederholungsgefahr für einen begangenen Wettbewerbsverstoß zu beseitigen<sup>3</sup>.

Der vorliegende Sachverhalt sei hier dadurch gekennzeichnet, dass die Wettbewerbszentrale die ihr vom Abgemahnten übermittelte Unterwerfungserklärung zwar entgegengenommen, nicht aber angenommen hat, weil sie in jüngster Zeit in einem nicht mehr vertretbaren Ausmaß derartige Erklärungen erhalte.

Damit befinde sich der Abgemahnte nicht unter dem Sanktionsdruck einer drohenden Vertragsstrafe, der für die Unterwerfung wesentlich ist.

Hintergrund ist der, dass eine Vertragsstrafe nur anfällt, wenn die Unterwerfungserklärung auch angenommen wird.

Die unaufgeforderte Drittunterwerfung kann daher nach dem OLG Frankfurt – soweit keine weiteren Bedenken gegen deren Ernsthaftigkeit bestehen – die Wiederholungsgefahr allenfalls dann beseitigen, wenn sie vom Empfänger tatsächlich angenommen wird.

Die Klage auf Unterlassung hatte daher Erfolg.

---

<sup>1</sup> OLG Frankfurt, Urteil vom 09.10.2008, Az. 6 U 128/08.

<sup>2</sup> LG Frankfurt, Urteil vom 09.04.2008, Az. 8 O 190/07.

<sup>3</sup> Siehe hierzu Strömer/Grootz, WRP 2008, Seite 1148 ff.

## Anmerkung von RA Papenhausen zur Wiederholungsgefahr und Vertragsstrafe:

Wenn ein Rechtsverstoß (etwa im Bereich des Namens-, Marken- oder Urheberrechts oder des Lebensmittelrechts oder in Bezug auf fehlerhafte Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), hier insbesondere in Bezug auf die Widerrufsbelehrung) begangen wurde, besteht regelmäßig die Gefahr, dass der Verstoß wiederholt wird.

Der Verletzte hat daher einen Anspruch auf Unterlassung.

Um die Wiederholungsgefahr von möglichen weiteren Rechtsverstößen auszuräumen, bedarf es grundsätzlich einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (Unterlassungsvertrag).

Ein einfaches Versprechen, in Zukunft den Rechtsverstoß unterlassen zu wollen, reicht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) jedoch nicht aus: Es bedarf vielmehr auch einer Strafe für den Fall der erneuten Zuwiderhandlung, d. h. einer Vertragsstrafe.

Zweck eines Unterlassungsvertrages ist es demzufolge regelmäßig, nach einer Verletzungshandlung die sog. Vermutung der Wiederholungsgefahr durch eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungsverpflichtung auszuräumen und damit die Einleitung oder Fortsetzung eines gerichtlichen Verfahrens (einer Klage oder einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung) entbehrlich zu machen.

Die Vermutung der Wiederholungsgefahr gilt jedoch nicht allein für exakt identische Verletzungsformen, sondern umfasst auch alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen<sup>4</sup>.

Der regelmäßig anzunehmende Zweck eines Unterlassungsvertrages spricht deshalb erfahrungsgemäß dafür, dass die Vertragsparteien durch ihn auch im Kern gleichartige Verletzungsformen<sup>5</sup> erfassen wollten<sup>6</sup>.

Um jegliche Zweifel über den Umfang einer Erklärung auszuschließen, sollte ggf. (rein vorsorglich und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, dennoch rechtsverbindlich) erklärt werden, dass auch alle im Kern gleichartigen Verletzungsformen von der Unterlassungserklärung umfasst sein sollen.

Die Wiederholungsgefahr kann durch zu niedrig angebotene Vertragsstrafen bestehen bleiben, so dass der Abgemahnte das Risiko eingeht, trotz Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung dennoch verklagt zu werden.

Die Vertragsstrafen betragen – um eine Wiederholungsgefahr nachdrücklich auszuräumen – in der Regel zwischen Euro 5.000,00 und Euro 10.000,00.

<sup>4</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 17.07.1997, Az. I ZR 40/95 (Sekundenschnell); BGH, Urteil vom 09.11.1995, Az. I ZR 212/93, GRUR 1996, 290, 291; WRP 1996, 199 (Wegfall der Wiederholungsgefahr I).

<sup>5</sup> BGH, Urteil vom 17.07.1997, Az. I ZR 40/95 (Sekundenschnell).

<sup>6</sup> Siehe auch Oppermann, WRP 1989, 713, 715; Hefermehl/Köhler/Bornkamm-Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 25. Auflage, § 12 UWG, Rn. 1.123.

Die Vertragsstrafen für einfache Verstöße betragen regelmäßig zwischen Euro 5.000,00 und Euro 6.000,00.<sup>7</sup>

Die Vertragsstrafen können aber auch weit höher ausfallen, z. B. Euro 50.000,00<sup>8</sup> oder Euro 100.000,00<sup>9</sup>.

Auch ist der gesetzliche Rahmen des § 890 Abs. 1 ZPO eines Ordnungsgeldes von bis zu Euro 250.000,00 zu beachten:

Eine Vertragsstrafe sollte sich an diesem Rahmen orientieren und ihn grundsätzlich nicht überschreiten.

Im Regelfall ist eine Vertragsstrafe nicht angemessen, wenn sie den Betrag von Euro 5.001,00 unterschreitet<sup>10</sup>.

Bereits vor der Einführung des § 13 Abs. 1 UWG (sachliche Zuständigkeit der Landgerichte für Ansprüche aus dem UWG) stellte das OLG Köln fest, dass der Betrag einer Vertragsstrafe nicht unter Euro 5.001,00 liegen darf, damit (in Wettbewerbssachen bzw. in wettbewerbsähnlichen Angelegenheiten) verhindert wird, dass die Zuständigkeit eines in Wettbewerbssachen unerfahrenen Amtsgerichts begründet werden kann<sup>11</sup>.

Im Folgenden werden einige Beispiele zu den Vertragsstrafenhöhen aufgeführt:

a) Das OLG Naumburg (Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt)<sup>12</sup> hat etwa bei zwei E-Mails an eine private gmx-E-Mail-Adresse die Vertragsstrafe von insgesamt Euro 10.200,00, d. h. je E-Mail Euro 5.100,00 als angemessen angesehen.

b) Das OLG Hamburg<sup>13</sup> hat eine fixe, vom Abgemahnten angebotene Vertragsstrafe von Euro 2.500,00 nicht für ausreichend erachtet, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

c) Das LG Düsseldorf<sup>14</sup> hatte über einen Vertragsstrafeanspruch wegen Mehrfachverstoß gegen das Verbot der Verwendung von unzulässigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu entscheiden:

---

<sup>7</sup> Vgl. Hoene/Runkel, Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, § 1, Rn. 73.

<sup>8</sup> LG Bonn, Teilurteil vom 22.2.2005, Az. 11 O 55/04.

<sup>9</sup> OLG Köln, Urteil vom 25.11.2005, Az. 6 U 54/05, CR 2007, 22 ff., MMR 2006, 632 ff.

<sup>10</sup> OLG Hamm, Urteil vom 29.11.2007, Az. 4 U 121/07, Magazindienst 2008, 285 ff.; OLG Hamm, Urteil vom 29.4.2004, Az. 4 U 28/04; OLG Köln, Beschluss vom 17.05.2001, Az. 6 W 41/01, WRP 2001, 1101 f.; siehe auch Hoene/Runkel, Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, § 1, Rn. 73.

<sup>11</sup> OLG Köln, Beschluss vom 17.05.2001, Az. 6 W 41/01, WRP 2001, 1101 f.

<sup>12</sup> OLG Naumburg, Urteil vom 24.03.2006, Az. 10 U 56/05, OLGReport 2/2007, S 65-69.

<sup>13</sup> OLG Hamburg, Beschluss vom 23.03.2006, Az. 3 W 47/06, s. a. LG Hamburg, Urteil vom 19.09.2006, Az. 416 O 216/06.

<sup>14</sup> LG Düsseldorf, Urteil vom 09.05.2007, Az. 12 O 334/06, WRP 2007, 1129 f.

Das Landgericht hat den Beklagten auf Zahlung einer Vertragsstrafe von insgesamt Euro 8.000,00 verurteilt: Die Klägerin kann von der Beklagten gemäß § 339 BGB wegen eines zweifachen Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtungserklärung jeweils Euro 4.000,00 beanspruchen.

d) Das LG Hanau<sup>15</sup> erkannte die Festsetzung einer Vertragsstrafe seitens des Gläubigers von Euro 10.000,00 als angemessen an:

Die dem Gericht vorliegende Klage war vollumfänglich begründet. Hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtung steht der Klägerin nach dem LG Hanau gemäß §§ 8 Abs. 1, 3 in Verbindung mit 4 Nr. 3 UWG ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu, da in Publikationen der Beklagten deren Werbecharakter verschleiert wurde.

Es handelte sich hier um eine Fachzeitschrift für den Lebensmitteleinzelhandel und um eine Fachzeitschrift für Köche und Großküchen. Das konkrete Wettbewerbsverhältnis wurde vom Gericht bejaht.

Eine relevante inhaltliche Änderung der neuen Werbetexte der Beklagten war – nach Abgabe der Unterlassungserklärung – nicht erkennbar, vielmehr bot die Beklagte wiederum ein Forum für die Veröffentlichung von Werbetexten in scheinbarer redaktioneller Aufmachung an, so dass der Schutzzweck der Unterlassungsverpflichtungserklärung berührt wurde und die Vertragsstrafe anfiel.

e) Das Landgericht Bonn<sup>16</sup> hat eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 50.000,00 als angemessen angesehen:

Die Parteien waren hier Konkurrenten auf dem Telefonmarkt. Konkret ging es um das sog. "Online-Billing":

Die Beklagte hatte über die Einziehung der fälligen Beträge für die Klägerin hinaus für ihre Wettbewerber auch Kundenanfragen bearbeitet und das Mahnverfahren durchgeführt (sogenanntes "Online-Billing").

Seit Mitte des Jahres 2001 erbringt die Beklagte mit Rücksicht auf den Beschluss der RegTP diese Leistungen nicht mehr und beschränkt sich auf die Rechnungsstellung und Einziehung ("Offline-Billing").

Die vorliegende Auseinandersetzung beruht auf dem Vorwurf der Klägerin, die Beklagte habe im Jahre 2003 teilweise doch noch das Online-Billing-Verfahren durchgeführt und dabei sie, die Klägerin, zu Unrecht von diesem Verfahren ausgeschlossen.

---

<sup>15</sup> LG Hanau, Urteil vom 10.08.2007, Az. 9 O 190/07.

<sup>16</sup> LG Bonn, Teilurteil vom 22.2.2005, Az. 11 O 55/04; Vorinstanz zu: OLG Köln, Urteil vom 25.11.2005, Az. 6 U 54/05, CR 2007, 22 ff.

f) Das OLG Köln<sup>17</sup> hat in zweiter Instanz<sup>18</sup> entschieden, dass der Klägerin gem. § 339 BGB eine Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt Euro 100.000,00 zusteht:

Der Höhe nach entspricht die Festsetzung einer Vertragsstrafe von Euro 100.000,00 der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB.

g) In einem anderen Fall bot ein Verletzer dem Verletzten allen Ernstes eine Vertragsstrafe von Euro 13,00 an:

Das Landgericht Hamburg<sup>19</sup> stelle hierzu nur fest, dass dieser Betrag in jedem Fall viel zu gering ist, um die Wiederholungsfahr zu beseitigen.

Das sei so selbstverständlich, dass sich das Gericht eine nähere Begründung hierzu ersparte.

Ferner stellte das LG Hamburg trocken fest, dass es sich keinen Fall vorstellen kann, in dem eine derart niedrige Vertragsstrafe zum Wegfall der Wiederholungsfahr ausreichen könnte und verwies unter Bezugnahme auf das OLG Hamburg<sup>20</sup> darauf, dass auch eine Vertragsstrafe von Euro 2.500,00 nicht ausreicht, um eine Wiederholungsfahr zu beseitigen.

#### **OLG Köln: Herausgabeanspruch von IP-Adressen vom Provider verneint / Filesharing**

Das OLG Köln<sup>21</sup> hat einen Auskunftsbefehl des Landgerichts Köln<sup>22</sup> zum § 101 Abs. 9 UrhG aufgehoben und die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Die Antragstellerin (= Beschwerdegegnerin) ist Inhaberin des Rechts, einen bestimmten Tonträger über Computernetzwerke öffentlich zugänglich zu machen.

Die Beschwerdeführerin (= Antragsgegnerin) ist ein Internet-Provider. Sie vergibt an ihre Kunden für die Nutzung des Internets IP-Adressen, die bei jedem neuen Zugang zum Internet und spätestens nach Ablauf von 24 Stunden neu vergeben werden (sog. dynamische IP-Adressen).

Die Antragstellerin wollte von der Antragsgegnerin Auskunft über Namen und Anschriften der Kunden erlangen, die den von ihr genannten IP-Adressen zuzuordnen sind.

Von diesen IP-Adressen seien Musikalben in sog. Internet-Tauschbörsen (Peer-to-Peer-Netzwerke/Filesharing) angeboten worden. Diese Herausgabe wurde von der Antragsgegnerin verweigert.

<sup>17</sup> OLG Köln, Urteil vom 25.11.2005, Az. 6 U 54/05, CR 2007, 22 ff., MMR 2006, 632 ff.

<sup>18</sup> Die 1. Instanz war hier: LG Bonn, Teilurteil vom 22.02.2005, Az. 11 O 55/04, s. o.

<sup>19</sup> LG Hamburg, Urteil vom 19.09.2006, Az. 416 O 216/06.

<sup>20</sup> OLG Hamburg, Beschluss vom 23.03.2006, Az. 3 W 47/06.

<sup>21</sup> OLG Köln, Beschluss vom 21.10.2008, Az. 6 W 2/08.

<sup>22</sup> LG Köln, Beschluss vom 2.9.2008, Az. 2 AR 4/08.

Das Landgericht hat daraufhin ohne Anhörung der Antragsgegnerin eine einstweilige Anordnung erlassen, mit der es einem entsprechenden Antrag vollinhaltlich stattgegeben und die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin auferlegt hat. Gegen diesen Beschluss hat die Antragsgegnerin (als Beschwerdeführerin) sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg:

Die angefochtene Entscheidung kann nach dem OLG bereits deshalb keinen Bestand haben, weil sie die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnimmt<sup>23</sup>. Das weitere Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG würde (nach Auskunftserteilung) hinfällig, und der damit bezweckte Schutz der datenschutzrechtlichen Interessen des am Verfahren unbeteiligten Kunden der Beschwerdeführerin könnte nicht erreicht werden.

Dagegen wurde der Beschwerdeführerin jedoch einstweilen untersagt, die bezeichneten Daten zu löschen.

Auch wenn hier nach der Zurückweisung das Landgericht erneut zu entscheiden hat, da der Beschluss zunächst aufgehoben wurde, hat das Oberlandesgericht bereits mehrere inhaltliche Aussagen zum Fall getroffen:

Der Anordnung stünde nicht entgegen, dass die IP-Adressen möglicherweise Internet-Anschlüssen zugeordnet waren, deren Inhaber nicht selbst Störer im Sinne des Urheberrechts sind. Diese Möglichkeit bestünde zunächst im Hinblick auf öffentlich zugängliche Internet-Anschlüsse (Hot Spots, Internet-Cafes u.ä.).

Das Gesetz setze allerdings lediglich voraus, dass eine offensichtliche Rechtsverletzung vorliegt, und nicht auch, dass diese Rechtsverletzung offensichtlich von einer bestimmten Person begangen worden sei.

Das Anliegen des Gesetzgebers würde leerlaufen, wenn die Gestattung der Auskunft aufgrund dieser Möglichkeit, die nie auszuschließen ist, solange die Auskunft nicht erteilt ist, abzulehnen wäre.

Schließlich ergebe sich hieraus auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Person, der diese IP-Adresse zugeordnet war.

Denn zum einen sei der Eingriff in die geschützten Rechte durch die Mitteilung der IP-Adresse, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einem Anschlussinhaber zugewiesen war, gering.

Zum anderen mache derjenige, der seinen Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich macht, auch die ihm für diesen Zeitraum zugewiesene IP-Adresse öffentlich, so dass sein Schutzbedürfnis ohnehin als gering zu veranschlagen sei.

---

<sup>23</sup> Vgl. Keidel/Kuntze/Winkler/Kahl, FGG, 15. Auflage, § 19, Rn. 31.

Die Rechtsverletzung sei in einem gewerblichen Ausmaß erfolgt. Zutreffend sei das Landgericht davon ausgegangen, dass ein Anspruch gemäß § 101 Abs. 2 UrhG ein gewerbliches Ausmaß nicht nur hinsichtlich der Tätigkeit des Internet-Providers, sondern auch hinsichtlich der Rechtsverletzung erfordere.

§ 101 Abs. 2 UrhG erweitere den Anspruch gemäß § 101 Abs. 1 UrhG („auch“) und diene ferner dazu, die Durchsetzung des Anspruchs aus § 101 Abs. 1 UrhG zu realisieren. Daraus folge, dass der Auskunftsanspruch gemäß § 101 Abs. 2 UrhG auch an die Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 UrhG geknüpft sei.

Die geltend gemachten Rechtsverletzungen haben jeweils für sich ein gewerbliches Ausmaß. Wer ein gesamtes Musikalbum, zudem in der relevanten Verkaufsphase, der Öffentlichkeit zum Erwerb anbietet, tritt wie ein gewerblicher Anbieter auf<sup>24</sup>.

Er könne und wolle nicht mehr kontrollieren, in welchem Umfang von seinem Angebot Gebrauch gemacht wird und greife damit in die Rechte des Rechteinhabers in einem Ausmaß ein, das einer gewerblichen Nutzung der fremden Rechte durch den Verletzer entspricht.

Eine endgültige Entscheidung kommt nach dem Gericht im derzeitigen Verfahrensstadium nicht in Betracht. Zur Sicherung eines rechtlich geordneten Zustands und um die Durchführung des Verfahrens zu ermöglichen, ist daher eine Entscheidung erforderlich, die es der Beschwerdeführerin gestattet, die fraglichen Daten nicht zu löschen, ohne ihr zugleich die Erteilung der Auskunft zu erlauben.

Diese Entscheidung kann nur in der vorläufigen Anordnung bestehen, die Löschung der Daten zu untersagen.

Dadurch wird im Vergleich zur Auskunftserteilung in geringem Umfang in die datenschutzrechtlich geschützten Rechte des Kunden der Beschwerdeführerin eingegriffen<sup>25</sup>.

§ 101 Abs. 9 UrhG kann daher dahin verstanden werden, dass er auch die Befugnis enthält, die Speicherung der fraglichen Daten anzuordnen.

**Anmerkung von RA Papenhausen zum Herausgabeanspruch von IP-Adressen:** Das Oberlandesgericht Köln<sup>26</sup> spricht in seinem Beschluss von dezentralen Computernetzwerken: Dies sind Internettauschbörsen, d. h. sog. Peer-2-Peer Netzwerke für Filesharing wie BitTorrent, e-Donkey, emule, Kazaa.

<sup>24</sup> Vgl. die Empfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 16/8783, Seite 50.

<sup>25</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.3.2008, Az. 1 BvR 256/08.

<sup>26</sup> OLG Köln, Beschluss vom 21.10.2008, Az. 6 W 2/08.



Das Oberlandesgericht macht hier deutlich, dass es einen Auskunftsanspruch regelmäßig durchaus für gerechtfertigt hält, auch wenn der Beschluss des Landgerichts zunächst aufgehoben wurde.

Der Grund der Aufhebung des Beschlusses ist jedoch vorrangig in der Vorwegnahme der Hauptsache zu finden, d. h. dass das Landgericht hier intensiver im Rahmen eines Hauptverfahrens prüfen muss (und nicht im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes entscheiden kann), ob der Internetprovider (datenrechtlich) verpflichtet ist, die geforderten Informationen über die Internetanschlusshaber der Tonträgerindustrie mitzuteilen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist offensichtlich geprägt durch die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>27</sup>.

Nach dem OLG Düsseldorf<sup>28</sup> haften die Betreiber von Internetausbörsen unter Umständen für Urheberrechtsverletzungen übrigens nicht: Das OLG befand, dass der Betreiber des eDonkey-Server nicht als Mitstörer herangezogen werden könne: Eine Mitstörerhaftung scheidet aus, da dem Betreiber andernfalls unzumutbare Prüfungspflichten auferlegt würden.

Zum Thema Filesharing siehe ausführlich [MiKaP 2008/05](#), S. 53 ff.

Zum Thema Auskunftsanspruch bei Urheberrechtsverstößen siehe [MiKaP 2008/10](#), S. 116 ff.

Zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung siehe ausführlich [MiKaP 2008/03](#), S. 26<sup>29</sup>.

#### **LG Krefeld: Rechtswidrige Akteneinsicht seitens der Tonträgerindustrie / Filesharing**

Das LG Krefeld<sup>30</sup> hat festgestellt<sup>31</sup>, dass eine der Tonträgerindustrie seitens der Staatsanwaltschaft Krefeld<sup>32</sup> gewährte Akteneinsicht rechtswidrig war.

Sechs Firmen der Unterhaltungsindustrie haben Strafantrag gegen Unbekannt gestellt mit der Begründung, ihr Urheberrecht an mehreren Musiktiteln sei durch Nutzer von Filesharing-Systemen im Internet (Tauschbörsen) verletzt worden.

Unter Angabe von IP-Adressen wurde vor der Staatsanwaltschaft Krefeld beantragt, Beschluss zur Erhebung von Verbindungsdaten gemäß §§ 100g, 100h StPO zu erlassen sowie nachfolgend Akteneinsicht nehmen zu dürfen.

Die Staatsanwaltschaft ermittelte daraufhin eine Firma XY als Anschlussinhaber und Akteneinsicht wurde gewährt.

<sup>27</sup> Vgl. insb. BVerfG, Beschluss vom 11.03.2008, Az. 1 BvR 256/08.

<sup>28</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.05.2008, Az. 20 U 196/07.

<sup>29</sup> Der Titel im MiKaP lautet: BVerfG: Strenge Grenzen für Onlinedurchsuchungen.

<sup>30</sup> LG Krefeld, Beschluss vom 01.08.2008, Az. 21 AR 2/08.

<sup>31</sup> Gemäß § 406e Abs. 4 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 161 Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO.

<sup>32</sup> Staatsanwaltschaft Krefeld, Az. 9 U 34/07.

Hiergegen wendet sich die Firma XY als Antragsteller mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Nach dem LG Krefeld fehlt es hier an einer ausreichenden Interessenabwägung durch die Staatsanwaltschaft; das Gericht bezieht sich hierbei auf die Entscheidungen des BVerfG<sup>33</sup>.

Eine Interessenabwägung war hier nach Aktenlage nicht möglich, vielmehr war es erforderlich, der Betroffenen, hier der Firma über den Firmeninhaber, rechtliches Gehör zu gewähren.

Das BVerfG<sup>34</sup> hat hierzu ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaften zumindest dann grundsätzlich zur Anhörung der von einem Einsichtersuchen betroffenen Beschuldigten oder Dritten verpflichtet ist, wenn mit der Gewährung von Akteneinsicht ein Eingriff in Grundrechtspositionen des Betroffenen verbunden ist<sup>35</sup>.

Nach dem LG Krefeld ist vorliegend unzweifelhaft zumindest das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Firma tangiert. In der vorliegenden Konstellation, in der eine Firma mit mehreren Mitarbeitern als Anschlussinhaber ermittelt worden ist, ist die Anhörung im Einzelfall nicht entbehrlich.

Der Firmeninhaber hat so vielmehr die Möglichkeit, seine Bedenken konkret vorzutragen.

So kann er beispielsweise nach Befragung seiner Mitarbeiter diejenigen benennen, den er als Täter des Urheberrechtsverstoßes ermittelt hat, oder er kann sich dahin entlasten, dass er selbst nicht Nutzer gewesen sei und seine Mitarbeiter ausreichend kontrolliert habe.

Beides wären Umstände, die die Staatsanwaltschaft zumindest in eine dann zu erfolgende Interessenabwägung einzustellen hätte.

Dies ist vorliegend jedoch nicht geschehen, weshalb nicht überprüft werden kann, ob die Interessenabwägung im Ergebnis zutreffend erfolgt ist. Der Antrag hatte mithin bereits aus diesem Grunde in der Sache Erfolg.

**Anmerkung von RA Papenhausen zur Akteneinsicht der Tonträgerindustrie u.a.:** Zur Akteneinsicht der Tonträgerindustrie bei Filesharing ist (neben der o. g. Entscheidung des LG Krefeld<sup>36</sup>) Folgendes anzumerken:

Auch nach einem Urteil des LG Saarbrücken<sup>37</sup> hat die Musikindustrie bei angeblichem Filesharing kein Recht auf Akteneinsicht:

---

<sup>33</sup> BVerfG, Beschluss vom 05.12.2006, Az. 2 BvR 2388/06, NJW 2007, 1052.

<sup>34</sup> BVerfG, NStZ-RR 2005, 242.

<sup>35</sup> Vgl. a. Schäfer, NJW-Spezial 2007, 327.

<sup>36</sup> LG Krefeld, Beschluss vom 01.08.2008, Az. 21 AR 2/08.

<sup>37</sup> LG Saarbrücken, Urteil vom 28.01.2008, Az. 5 Qs 349/07.

Im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Filesharing ist der Musikindustrie keine Akteneinsicht zu gewähren, da überwiegende schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person entgegenstehen.

Denn aus dem Umstand, dass eine bestimmte (dynamische) IP-Nummer einer bestimmten Person zugeordnet werden kann, folgt noch nicht, dass diese Person auch zu der angegebenen Tatzeit über den genannten Anschluss die vorgeworfenen Urheberrechtsverletzungen begangen hat, so dass diesbezüglich nicht ohne weiteres ein hinreichender Tatverdacht bejaht werden kann.

Identisch hat auch jüngst das LG München<sup>38</sup> entschieden: Auch hier wurde der Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht verneint.

Ferner entschied das LG Stuttgart<sup>39</sup> hinsichtlich einer Abmahnung einer falschen IP-Adresse mit Urteil vom 17.07.2007, AZ 17 O 243/07 wie folgt:

Keineswegs ist die Strafverfolgung einer urheberrechtlichen Verletzung durch das Bereitstellen von Audiodateien in Filesharing-Börsen eine problemlose Angelegenheit. Im vorliegenden Fall wurde einem völlig unbescholtenen Bürger eine strafbewehrte Unterlassungserklärung zugestellt.

Das Landgericht entschied, dass gegenüber diesem selbstverständlich keine Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüche gemäß § 97 Abs. 1 UrhG geltend gemacht werden können.

Das Amtsgericht Hamburg<sup>40</sup> hat zu Schadensersatzansprüchen ferner entschieden:

Eine unberechtigte Abmahnung wegen einer angeblichen Urheberrechtsverletzung in einer Filesharing-Tauschbörse begründet einen Schadensersatzanspruch des zu Unrecht Abgemahnten.

---

*Wichtige Hinweise:*

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom

<sup>38</sup> LG München I, Urteil vom 12.03.2008, Az. 5 Qs 19/08.

<sup>39</sup> LG Stuttgart, Urteil vom 17.07.2007, Az. 17 O 243/07.

<sup>40</sup> AG Hamburg, Urteil vom 11.12.2007, Az. 316 C 127/07.

Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Inhalte und sonstige Gastbeiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.